



GOODYEAR DUNLOP
GERMANY

Goodyear Dunlop Tires
Germany GmbH
Technik & Training
Dunlopstraße 2
63450 Hanau
Telefon
300 130 13
Telefax
0800 - 130 51 32
mailto:technik@goodyear-
tires.com

Demoversion mit Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern Originalinhalten

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug (Ur- bzw. Ersatzteil des Fahrzeuges) wurde eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbilldung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Geschäftsführer
Jürgen Titz
Dr. Christian Niebling
John Ries
Sturmius Wehner
Aufsichtsratsvorsitzender
Prof. Dr. Dr. h. c. Joachim Zentes

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Felgenreöße vo.	Felgenreöße hi.
Suzuki	C7	DL 650 A / XA V-Strom 650 / XT ABS (2012-2015)	Serienfelge	Serienfelge
	Bereifung vorne		Bereifung hinten	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Trailmax Meridian		150/70 R 17 M/C 69V TL Trailmax Meridian	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Trailmax Meridian		150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart MAX	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart MAX		150/70 R 17 M/C 69V TL Trailmax Meridian	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Trailmax Meridian		150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart #	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart #		150/70 R 17 M/C 69V TL Trailmax Meridian	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart MAX		150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart MAX	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart MAX		150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart #	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart #		150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart MAX	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart #		150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart #	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Sportmax Roadsmart III		150/70 R 17 M/C 69V TL Sportmax Roadsmart III	

Auflagen:

= Auslaufgröße
1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauanweisung ist für die Bereifung nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.